



Parlament 1017 Wien  
www.konvent.gv.at

GZ. 99.000.0180/5-KONVENT/2004

**Protokoll**  
**über die 13. Sitzung des Ausschusses 4**  
**am 1. März 2004**  
**im Parlament, Lokal IV**

**Anwesende:**

Ausschussmitglieder (Vertreter):

Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk	(Vorsitzender)
Herbert Scheibner ( <i>vormittags</i> )	(stellvertretender Vorsitzender)
Mag. Bernhard Achitz	(Vertretung für Friedrich Verzetnitsch)
Dr. Maria Berger	
Univ.Prof. Dr. Peter Böhm ( <i>nachmittags</i> )	(Vertretung für Herbert Scheibner)
Prof. Christine Gleixner	
Univ.Prof. DDr. Christoph Grabenwarter	
Prof. Ing. Helmut Mader/	
DDr. Karl Lengheimer	(vormittags kurzzeitige Vertretung für Prof. Ing. Helmut Mader)
Univ.Prof. Dr. Reinhard Rack	
Dr. Johann Rzeszut	
Mag. Terezija Stoisits	
Dr. Theodor Thanner ( <i>vormittags</i> )/	
Mag. Gregor Wenda ( <i>nachmittags</i> )	(Vertretung für Dr. Ernst Strasser)
Mag. Valentin Wedl	(Vertretung für Mag. Herbert Tumpel)

Weitere Teilnehmer/Teilnehmerinnen:

Mag. Jochen Danningner	(Büro Univ.Prof. Dr. Andreas Khol)
Mag. Ronald Faber	(Büro Univ.Prof. Dr. Heinz Fischer)
Mag. Katharina Peschko-Gruber	(Büro Herbert Scheibner/Dr. Dieter Böhmdorfer)

Mag. Gerda Marx (beigezogen von Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk)  
Dr. Reingard Riener-Hofer (beigezogen v. Univ.Prof. DDr. Christoph Grabenwarter)  
Mag. Maren Spitzer-Diemath (beigezogen von Univ.Prof. Dr. Reinhard Rack)

Büro des Österreich-Konvents:

Mag. Birgit Caesar (fachliche Ausschussunterstützung)  
Monika Siller (Ausschusssekretariat)

Entschuldigt:

Mag. Herbert Haupt

**Beginn:** 10.00 Uhr

**Ende:** 16.40 Uhr

#### **Tagesordnungspunkte:**

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
- 2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- 3.) Berichte
- 4.) Fortsetzung der Themenbehandlung in merito: konkrete Vorschläge für einzelne Grundrechte (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)
- 5.) Beschlussfassung über das weitere Vorgehen
- 6.) Weitere Vorgangsweise entsprechend dem Beschluss gemäß Pkt. 5
- 7.) Allfälliges

#### **Tagesordnungspunkt 1: Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit**

Der Ausschussvorsitzende begrüßt die Mitglieder des Ausschusses 4 und die weiteren Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

#### **Tagesordnungspunkt 2: Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung (20. Februar 2004)**

Das Protokoll der zwölften Sitzung vom 20. Februar 2004 wird mit folgender Maßgabe genehmigt (Änderungen/Ergänzungen wurden bereits eingearbeitet):

- (a) zu Tagesordnungspunkt 3: Auf Seite 4 lautet der vierte Absatz nunmehr wie folgt:

Der Ausschussvorsitzende weist darauf hin, dass die im o.a. Entwurf enthaltenen sozialen Grundrechte (Art. 23) lediglich als Gesetzgebungsaufträge zu verstehen seien (im Gegensatz zum Entwurf des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums); auch *seien* die Inhalte mit der EU-Grundrechte-Charta nicht *deckungsgleich*.

- (b) zu Tagesordnungspunkt 4: Auf Seite 9 lautet der vierte Absatz nunmehr wie folgt:

– Die negative Religionsfreiheit unterliegt *nicht* dem vorgeschlagenen Gesetzesvorbehalt gemäß Art. 7 Abs. 2. *Darüber, ob dieser Satz das Ergebnis der Ausschussberatungen wiedergibt, gibt es geteilte Meinungen.*

- (c) Auf Seite 9 wird folgender Satz gestrichen:

~~Der Textvorschlag findet allgemeinen Konsens und wird um die o.a. Erläuterungen zum Tierschutz ergänzt.~~

- (d) Weiters wird auf Seite 9 vor dem letzten Absatz folgender Absatz eingefügt:

*Über diese Vorschläge gibt es im Ausschuss keinen Konsens. Die Beibehaltung des derzeitigen Verfassungstextes (entspricht dem Entwurf der Ökumenischen Expertengruppe) wird u.a. vom stellvertretenden Ausschussvorsitzenden befürwortet.*

### **Tagesordnungspunkt 3: Berichte**

Der Ausschussvorsitzende berichtet über folgende Themen:

- Neuer Textentwurf:

Dem Ausschuss liegt ein neuer Textentwurf von der Ökumenischen Expertengruppe zu den „sozialen Grundrechten“ vor; die Erläuterungen werden nachgereicht.

Der Textentwurf wurde bereits an die Ausschussmitglieder übermittelt und in die Gesamtsynopse eingearbeitet.

- Gesamtsynopse:

Die Gesamtsynopse (bestehend aus 52 Einzeldokumenten und einer Übersicht) wurde bereits an die Ausschussmitglieder übermittelt. Vorgeschlagene Erläuterungen zu Textvorschlägen werden bei der weiteren Ausschussarbeit berücksichtigt, aber nicht in die Gesamtsynopse eingearbeitet. Im Zweifel befasst sich der Ausschuss nicht in concreto mit externen Vorschlägen.

#### **Tagesordnungspunkt 4: Fortsetzung der Themenbehandlung in merito: konkrete Vorschläge für einzelne Grundrechte (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)**

Der Ausschuss setzt seine Beratungen über die „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ auf Basis des Textvorschlages fort, der bei der letzten Sitzung gemeinsam erarbeitet wurde. Dieser lautete wie folgt:

##### Artikel y: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

*(1) Jeder Mensch hat ein Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen und u.a. durch Gottesdienst, religiöse Feiern, Andachten, Unterricht und Beachtung religiöser Bräuche auszuüben.*

*Niemand darf zur Teilnahme an religiösen Handlungen oder Feierlichkeiten gezwungen werden. Niemand darf angehalten werden, seine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung gegen seinen Willen offen zu legen.*

*(2) Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.*

*(3) Wehrpflichtige können erklären, Zivildienst leisten zu wollen, falls sie die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen können.*

##### 1. Alternative:

*Wehrpflichtige können erklären, Zivildienst leisten zu wollen, falls sie die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen wollen.*

##### 2. Alternative:

*Wehrpflichtige haben das Recht, einen Zivildienst zu leisten.*

In der weiteren Diskussion werden vor allem folgende Themen angesprochen:

(1) zu Art. y Abs. 1:

Die Formulierung des ersten Teiles des Art. y Abs. 1 wird von jener des vorgeschlagenen Textes der Ökumenischen Expertengruppe übernommen. Im ersten Satz wird der Begriff „ein“ durch „das“ ersetzt. Im Ausschuss gibt dazu keinen Einwand.

Erläuterungen zum ersten Teil des Art. y Abs. 1 (allgemeiner Konsens):

1. Es wird auf die entsprechenden Erläuterungen von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter (12.11.03 bzw. 16.02.04) verwiesen. Diese lauten wie folgt:  
„Absatz 1 umschreibt den Schutzbereich der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Er entspricht dem des Art. 9 EMRK und ist auch mit Art. 10 der EU-Grundrechte-Charta deckungsgleich. Die dort genannten Freiheiten umfassen,

ohne dass dies ausdrücklicher Erwähnung bedurfte, auch die Bekenntnisfreiheit und die Weltanschauungsfreiheit.“

Die Erläuterungen werden einvernehmlich wie folgt ergänzt:

2. Nach Auffassung des Ausschusses umfasst die Freiheit der Religionsausübung auch religiöse Feiern, wie sie bei Religionen ohne Gottesbezug vorkommen.
3. Der Ausschuss diskutiert die Frage der Rechtsstellung von Sekten, sieht aber keinen Bedarf nach einer ausdrücklichen Regelung.
4. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Freiheit des privaten und des öffentlichen Bekenntnisses gleichgestellt sind.

Bezüglich des zweiten Teiles (erster Satz) des Art. y Abs. 1 werden im Ausschuss zwei gegensätzliche Positionen vertreten:

- *1. Position:* dieses Grundrecht kann in Verbindung mit der Beschränkbarkeit durch Gesetz akzeptiert werden;
- *2. Position:* dieses Grundrecht ist als absolut gewährleistete Freiheit zu verstehen.

Die Meinungen hiezu sind geteilt.

Hinsichtlich des zweiten Teiles (zweiter Satz) des Art. y Abs. 1 sind die Auffassungen im Ausschuss ebenfalls geteilt; sie reichen von Ablehnung bis Akzeptanz.

Verwiesen wird auf völkerrechtliche Verpflichtungen (Konkordat) betreffend die Katholische Kirche und auf verfassungsrechtliche Sonderbestimmungen im Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche. Der Vorschlag, diese besonderen Rechte gleichmäßig auf alle gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auszudehnen, findet teilweise Zustimmung. Im übrigen wird auf die besonderen Bestimmungen in Art. 9 Abs. 4 des Gesamtvorschlages von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter verwiesen, die auch das Recht auf Einhebung von Beiträgen vorsehen.

Der Textvorschlag des Ausschusses zu Art. y Abs. 1 lautet somit wie folgt:

*(1) Jeder Mensch hat **das** Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen und ~~u.a.~~ durch Gottesdienst, **religiöse Feiern, Andachten, Unterricht, Andachten** und Beachtung religiöser Bräuche auszuüben.*

Ergänzungsvariante:

*Niemand darf zur Teilnahme an religiösen Handlungen oder Feierlichkeiten gezwungen werden.*

*Niemand darf angehalten werden, seine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung gegen seinen Willen offen zu legen.*

DDr. Lengheimer bemerkt zur Ergänzungsvariante, dass darüber kein Konsens besteht und moniert, dass – falls diese Ergänzungsvariante im Ausschussbericht aufscheint – dies auch dort festzuhalten wäre.

Der Vorsitzende merkt dazu an, dass er dies für eine Selbstverständlichkeit hält.

(2) zu Art. y Abs. 2:

Der Textvorschlag vom 20. Februar 2004 lautete wie folgt:

*(2) Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.*

Der Inhalt und Wortlaut dieses Gesetzesvorbehaltes findet im Ausschuss allgemeine Zustimmung. Es besteht jedoch keine einhellige Auffassung darüber, ob dieser Gesetzesvorbehalt auch auf die negativen Freiheiten zu beziehen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass sich dieses Problem auch bei anderen Grundrechten im Hinblick auf deren negative Schutzwirkung stellt.

(3) zu Art. y Abs. 3:

- Bezüglich des Zivildienstes ist ein Teil der Ausschussmitglieder der Auffassung, dass die Verknüpfung mit Gewissensgründen erhalten bleiben soll. Dazu gibt es folgenden Vorschlag:

*(3) Wehrpflichtige können erklären, Zivildienst leisten zu wollen, weil sie die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen können.*

- Ein Teil der Mitglieder des Ausschusses spricht sich für folgende Formulierung aus (ohne Bezug auf Gewissensgründe):

*(3) Wehrpflichtige haben das Recht, ~~einen~~ Zivildienst zu leisten.*

Dieser Vorschlag löst das Grundrecht auf Zivildienst aus dem Zusammenhang mit der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit heraus und ergibt in Verbindung mit der Wehrpflicht ein eigenständiges Grundrecht, das jedoch von der Wehrpflicht abhängig ist.

Hinsichtlich der beiden Formulierungsvorschläge sind die Meinungen im Ausschuss geteilt. Allgemein ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Themen „Wehrpflicht“ und „Zivildienst“ langfristig in den größeren Zusammenhang mit „allgemeinen Bürgerpflichten“ zu stellen sind, die ihrerseits einer verfassungsrechtlichen Kodifikation zugänglich sind. Im Hinblick auf derzeitige Bestrebungen um eine Reform der Wehrverfassung nimmt der Ausschuss davon Abstand, diesem Thema weiter nachzugehen.

(4) zu Art. y Abs. 4:

Besondere Fragen ergeben sich hinsichtlich der Bedeutung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften als Körperschaft öffentlichen Rechts. Vorbehalte bestehen hinsichtlich der Unbestimmtheit dieses Tatbestandes und der damit verbundenen Rechtsfolgen. Festgehalten wird, dass die Stellung als juristische Person öffentlichen Rechts auch besondere Pflichten in sich schließen kann, etwa auf dem Gebiet der Grundrechtsbindung. Es wird weiters festgehalten, dass der Status als Körperschaft den rechtlichen

Bedingungen sämtlicher gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften entspricht. Es wird auch darauf verwiesen, dass Kirchen und Religionsgesellschaften erfasst sind, die durch oder aufgrund von Gesetzen anerkannt sind. Die Frage der Verfahrensform wird dadurch nicht präjudiziert.

Der Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe (Abs. 1 des Artikels über die kollektive Religionsfreiheit) wird im Ausschuss – in geringfügig modifizierter Form – allgemein befürwortet. Der Textvorschlag des Ausschusses lautet somit wie folgt:

*(4) Jede **gesetzlich** anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat ~~in Österreich~~ Rechtspersönlichkeit und genießt die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten **unter Beachtung der allgemeinen Gesetze** selbständig.*

(5) zu Art. y Abs. 5:

Der Textvorschlag der Ökumenischen Expertengruppe zum Vertragsrecht (Abs. 2 des Artikels über die kollektive Religionsfreiheit) lautet wie folgt:

*(5) Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind berechtigt, mit der Republik Österreich zur Regelung ihres Verhältnisses zum Staat Verträge abzuschließen.*

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.a. Verträge öffentlich-rechtliche Verträge sein müssten, die staatlicherseits gegebenenfalls auch durch Gesetze und Verordnungen umzusetzen sind.

Hinsichtlich des vorgeschlagenen Absatzes über das Vertragsrecht sind die Auffassungen im Ausschuss geteilt. Einerseits wird auf das Prinzip der Gleichbehandlung aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften verwiesen, andererseits aber angemerkt, dass die Tragweite dieser Bestimmung schwer abzuschätzen sei, vor allem im Hinblick auf Probleme des Rechtsschutzes und etwaige Barrieren gegenüber rechtsstaatlichen Garantien.

(6) zu Art. y Abs. 6 und 7:

Der Ausschuss behandelt folgenden Textvorschlag der Ökumenischen Expertengruppe (Absätze 3 und 4 des Artikels über die kollektive Religionsfreiheit):

*(6) Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu gründen, zu verwalten und aufzuheben. Sie sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfes von ihren Mitgliedern Beiträge einzuheben.*

*(7) Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften genießen den Beistand des Staates. In Anerkennung der Identität und des besonderen gesamtstaatlichen Beitrags der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften pflegt der Staat einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen zu allen grundsätzlichen Entwicklungen staatlicher Tätigkeit.*

Dabei wird insbesondere das im o.a. Vorschlag enthaltene Recht auf Beitragseinhebung diskutiert (bspw. die Notwendigkeit einer verfassungsrechtlichen Regelung, Verweis auf Gleichbehandlungs- bzw. Verschlechterungsverbot im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, Zweckbindung usw.).

Über diese Vorschläge gibt es im Ausschuss keinen Konsens.

Bei der nächsten Ausschusssitzung wird die Behandlung des Themas „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ ab Art. 9 Abs. 6 und 7 fortgesetzt (siehe *Anlage* zum Protokoll).

### **Tagesordnungspunkt 5 und 6: Beschlussfassung über das weitere Vorgehen; weitere Vorgangsweise entsprechend dem Beschluss gemäß Pkt. 5**

Der Ausschuss beschließt, im Zuge der weiteren Ausschussarbeit vorrangig folgende Themen weiter zu behandeln:

- Fundamentalgarantien
- Soziale Grundrechte
- Rechte der Volksgruppen, Gleichheitsrechte
- Vereins- und Versammlungsfreiheit

Im Zusammenhang mit der Behandlung der „sozialen Grundrechte“ wird ein Hearing (Beziehung von Expertinnen/Experten) vorgeschlagen.

Die Ausschussmitglieder werden ersucht, Vorschläge für die Nennung von Expertinnen/Experten bis zur nächsten Ausschusssitzung an den Ausschussvorsitzenden zu übermitteln.

### **Tagesordnungspunkt 7: Allfälliges**

Die Termine für die nächsten Ausschusssitzungen werden wie folgt geändert:

- 14. Ausschusssitzung: Montag, 8. März 2004, von 10:00 bis **16:00 Uhr**
- 15. Ausschusssitzung: Montag, 22. März 2004, von 10:00 bis **16:00 Uhr**
- 16. Ausschusssitzung: ~~Montag, 05. April 2004 (entfällt)~~  
Montag, 19. April 2004, von 10:00 bis **16:00 Uhr**
- 17. Ausschusssitzung: **Dienstag, 27. April 2004, von 10.00 bis 16:00 Uhr (neu)**
- 18. Ausschusssitzung: Montag, 3. Mai 2004, von 10:00 bis **16:00 Uhr**
- 19. Ausschusssitzung: Montag, 10. Mai 2004, von 10:00 bis **16:00 Uhr**
- 20. Ausschusssitzung: Montag, 24. Mai 2004, von 10:00 bis **16:00 Uhr**.

Bei der nächsten Ausschusssitzung werden die Themen „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ (Fortsetzung), „Vereins- und Versammlungsfreiheit“ und „Fundamentalgarantien“ behandelt.



Die nächste Ausschusssitzung findet am

*Montag, 8. März 2004, von 10.00 bis 16.00 Uhr*

statt.

Der Ausschussvorsitzende dankt den Anwesenden für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Vorsitzender des Ausschusses 4:

Fachliche Ausschussunterstützung:

Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk e.h.

Mag. Birgit Caesar e.h.

*Anlage*